

geachtet werden; und zwar um so viel weniger, weil von einem Frey-Maurer erfordert wird, daß er ein wahrer Christ sey, auch ein solcher die Religion, welcher er vorher zugethan gewesen, aufs beständigste beybehält, und nicht in dem geringsten Glaubens-Articul davon abweicht; hiernächst auch einem Frey-Maurer ausdrücklich verboten ist, wider den Ruhestand des gemeinen Wesens einige böse Absicht, so auf dessen Zerrüttung oder Veränderung ziele, zu hegen.

#### Vierte Frage:

Ob ein Fürst einen Frey-Maurer zwingen könne, daß er ihm das Geheimniß des Ordens offenbare?

#### Antwort:

Nein! denn ein Fürst kan von Rechts wegen keine Offenbarung der Gedancken anbefehlen, es müste dann dem gemeinen Wesen sonderlich daran gelegen seyn. Er ist damit zufrieden, wenn die äußerliche Handlungen der Menschen mit den Gesetzen übereinkommen; und weil er selbst von den Schrancken menschlicher Wissenschaft umgeben ist, so lästet er sich nicht in den Sinn kommen, über die Gedancken zu richten, sondern stellet solches dem allwissenden Gott, als dem einzigen Herzens-Kündiger, anheim. Er kan sich an einer allgemeinen und mit einem End bestätigten Erklärung, daß das Geheimniß weder den Pflichten gegen Gott, noch gegen den Fürsten, noch gegen den Nächsten, noch gegen sich selbst zuwider sey, begnügen lassen.

#### Fünfte